

TOP 5

Novellierung Vermessungsgesetz

Sachstandsbericht

Arbeitsgruppen 2 – 4

Arbeitsgruppe 2 - Grenze /Grenzpunkte /Grenzzeugnis

- **Definition des Rechtsbegriffs Grenzermittlung**
- **Konkretisierung der gesetzlichen Verfahren, die zu festgestellt geltenden Grenzen führen**
- **Prüfung der Verfahren zur Grenzfeststellung**
- **Evaluierung der Regelungen zu Grenzpunkten und Grenzzeugnissen**
- **Evaluierung von Grenztermin und Bekanntgabe**

Definition des Rechtsbegriffs Grenzermittlung

Diskussionspunkte:

- **Anforderung an eine Definition zur Grenzermittlung**
- **Charakter / Status der Grenzfeststellung,**
- **Qualität der als festgestellt geltenden Grenzen,**
- **maßgeblicher Nachweis,**
- **Umgang mit nicht festgestellten Grenzen**
- **Struktur der Regelung des bisherigen § 13 BbgVermG sowie einer künftigen Regelung.**

Stand: divergierende Meinungen bei festgestellt geltender Grenzen vom Erhalt der bisherigen Regelung bis zur Einengung auf nur eindeutig und zuverlässig bestimmte Grenzen. Weiterer Austausch hierzu folgt.

Prüfung der Verfahren zur Grenzfeststellung

Diskussionspunkte:

- qualitative Anforderungen an festgestellte Grenzen (eindeutig und zuverlässig)
- Konkretisierung der zu festgestellten Grenzen führenden gesetzlichen Verfahren (Separation, VZOG, u.w.)
- Grenzfeststellung nach öffentlich-rechtlichen Regelungen als Verwaltungsakt
- Einführung der Anhörung gem. § 28 VwVfG auch für Grenzfeststellung

Prüfung der Verfahren zur Grenzfeststellung

Stand:

Für die festgestellte Grenze, die im Zuge der Übertragung in die Örtlichkeit einen unklaren Grenzverlauf ergibt, wird ein geändertes Verfahren (erneute Grenzfeststellung?) geprüft.

Die AG-Mitglieder sprechen sich dafür aus, das bisherige Verfahren im Wesentlichen weiterzuführen und ggf. die in Rede stehenden Fälle in der VVLiegVerm zu regeln.

Schwachstelle heute: Kommt eine Grenzfeststellung wegen fehlender Zustimmung nicht zustande, entstehen Kosten ohne Erreichen des Antragszwecks. Durchsetzung dann nur im gerichtlichen Verfahren auf Veranlassung des Antragstellers möglich.

Evaluierung der Regelungen zu Grenzpunkten

Stand:

Es soll an der Feststellung von Grenzen festgehalten werden. Eine bestehende nicht festgestellte Grenze, welche zwischen zwei im Liegenschaftskataster bereits qualitätsgerecht nachgewiesenen Grenzpunkten verläuft, soll nicht ohne vorausgegangene Grenzermittlung und Anerkennung per se als festgestellt angesehen werden können.

Die AG-Mitglieder sehen die flächenhafte Einführung eines Koordinatenkatasters kritisch. Der Nachweis ist mit Blick auf die erforderliche Qualität nicht homogen genug.

Die überwiegende Anzahl der AG-Mitglieder lehnen ein verbindliches Anhalten aus QL-Verfahren erzeugte Koordinaten ausdrücklich ab; ein gar „blindes“ Weiterverwenden ohne Grenzuntersuchung -zum Beispiel als Grundlage für Sonderungen - widerspricht zudem jeglichen Regelungen eines rechtssicheren Liegenschaftskatasters.

Evaluierung der Regelungen zum Grenzzeugnis

Das Grenzzeugnis wird in seiner bisherigen Form von den AG-Mitgliedern als unbefriedigendes Vorgehen nach einer Grenzwiederherstellung beurteilt.

Das Grenzzeugnis in seiner jetzigen Ausprägung trifft als amtliche Grenzanzeige zwar verbindliche Aussagen zum Grenzverlauf, aber eben nur als mit öffentlichem Glauben beurkundeter, vermessungstechnisch ermittelter Tatbestand.

Rechtsakte können mit einem Grenzzeugnis nicht gesetzt werden.

Stand: Nur geringe Anwendungsfälle im Jahr. Dennoch einzige amtliche Urkunde über ein Ergebnis der Grenzwiederherstellung. Diese aufgeben?

Evaluierung von Grenztermin und Bekanntgabe

Diskussionspunkte:

- **Pflicht zur Durchführung eines Grenztermins**
- **Funktion des Grenztermins zur Anhörung**
- **Bekanntgabe der Abmarkung im Grenztermin**
- **Ausnahmen vom örtlichen Grenztermin**
- **Zustellungspflicht**

Stand: Es besteht ein breiter Konsens, dass ein Grenztermin - sowohl für Grenzfeststellung als auch für Abmarkung- durchzuführen ist. Jedoch sollte das neue Gesetz eine klare Regelung für den Grenztermin bei der Abmarkung vorsehen. Aus Sicht der AG Mitglieder sollte die Zustellungspflicht erhalten bleiben. Falls erforderlich sollten die Verfahren noch näher in VV geregelt werden. Der örtliche Grenztermin soll Standard bleiben. (Pandemielage ausgenommen)

Arbeitsgruppe 3 - Abmarkung

- **Überprüfung der Abmarkungsregelungen**
- **Überprüfung der Regelungen zu den Zwischengrenzpunkten**
- **Überprüfung der Regelungen für die Sonderung**

Überprüfung der Abmarkungsregelungen

Diskussionspunkte:

- Klarstellung des Abmarkungsbegriffs
- Beteiligte am Abmarkungsverzicht
- Bekanntgabe der Abmarkung

Überprüfung der Abmarkungsregelungen

Stand:

Der geltende Abmarkungsparagraf wird zu den Diskussionspunkten durch Klarstellungen im Gesetz ergänzt. Formulierungsvorschläge zum Gesetz werden noch erarbeitet.

Zum Ersetzen oder Aufrichten von Grenzzeichen erfolgen Klarstellungen in der VVLiegVerm.

Zum Abmarkungsverzicht, wurde ein modifiziertes Verfahren zum Beteiligtenumfang und der Art und Weise der Beteiligung diskutiert. Geprüft wird eine künftige Regelung, mit der eine Verzichtsfiction zum tragen kommt, wenn eine Abmarkung beantragt wurde und die betreffenden Beteiligten nach Aufforderung in einer definierten Frist sich nicht äußern.

Überprüfung der Regelungen zu den Zwischengrenzpunkten

Stand:

**Der aktuell geltende Regelungsinhalt zu den
Zwischengrenzpunkten im BbgVermG soll auch
künftig erhalten bleiben. Einige redaktionelle
Anpassungen werden im Zusammenhang mit
der Überarbeitung des Abmarkungsparagrafen
vorgenommen.**

**Ausführungen hierzu würden in der VVLiegVerm
erfolgen.**

Überprüfung der Regelungen für die Sonderung

Stand:

Die Sonderung soll als Liegenschaftsvermessungsverfahren erhalten bleiben. Die Qualitätsvoraussetzungen und Anforderungen für die Sonderung sollen beibehalten werden. Zusätzliche gesetzliche Regelungen werden für nicht erforderlich gehalten.

Ein modifiziertes Verfahren zum Beteiligtenumfang beim Abmarkungsverzicht soll das Verfahren vereinfachen. Notwendige Ausführungen würden in der VVLiegVerm erfolgen.

Arbeitsgruppe 4 – Fehlerberichtigung / Neuvermessung

- Fehlerberichtigung in Abgrenzung zur Pflicht zur Mängelbereinigung
- Erforderlichkeit von Neuvermessungsverfahren
- Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters § 23 (1) BbgVermG

Fehlerberichtigung in Abgrenzung zur Pflicht zur Mängelbereinigung

Klärung, was unter fehlerhaften Daten zu verstehen ist

Stand:

- kein Handlungsbedarf im Rahmen der Novellierung des BbgVermG
- Prüfung zur Erstellung eines Kataloges zum Umgang mit fehlerhaften Daten des Liegenschaftskatasters

Abgrenzung zwischen Fehlerbereinigung und der Pflicht der ÖbVI zur Mängelbeseitigung (§ 9 Abs. 8 BbgÖbVIG)

Stand:

- kein Handlungsbedarf im Rahmen der Novellierung des BbgVermG

Berichtigung von fehlerhaften Vermessungen ausgeschiedener ÖbVI als gesetzlich zugewiesene Aufgabe an die KB

Stand:

- Der Sachverhalt wird an die AG 7 „Zuständigkeiten“ mit der Bitte um Behandlung übergeben.

Erforderlichkeit von Neuvermessungsverfahren

Es ist zu prüfen, ob ein Bedarf an einem Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters besteht, ggf. ist eine Regelung vorzuschlagen.

Hauptaufgabe ist die präzise Abgrenzung, für welche Gebiete Neuvermessungen vorstellbar sind:

- Gebiete mit Katasternachweis der „unsicher/unzuverlässig“ (rechtlich nicht belastbar) ist
- Ortslagen aus Separation die nicht Bestandteil des damaligen Verfahrens waren
- Bodenreform, Brandkataster, natürliche Veränderungen an Wegen und Gewässern,
- Katasterberichtigung für DDR Messung (Gebäude auf dem falschen Flurstück)
- ...

Empfehlung für Neuvermessungsverfahren im Land Brandenburg

Für Neuvermessungsverfahren sollte es eine rechtliche Regelung angelehnt an Bundesländer wie bspw. Thüringen geben.

Folgende zwei Verfahren könnten für Neuvermessung in Frage kommen:

- 1. Neuvermessung im Zusammenhang mit einer beantragten Fortführungsvermessung**
- 2. Neuvermessungsverfahren für größere Gebiete**

Stand:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt für erforderliche Neuvermessungsverfahren eine Finanzierung durch das Land bzw. durch die Verwaltung.

Details würden in einer VV geregelt werden.

Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß § 23 (1) BbgVermG

**Die AG Mitglieder votieren mehrheitlich dafür, an der bestehenden
Regelung festzuhalten sowie redaktionelle Anpassungen zu ergänzen.**

§ 23

Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer **sowie Inhaber grundstücksgleicher Rechte** haben die **zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften bei der nach § 26 zuständigen Stelle** zu veranlassen, wenn der Nachweis zu ihren Flurstücken nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt und **dieser Mangel dies** nicht nach § 11 Abs. 3 zu berichtigen ist. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Fortführung von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!